

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Insertate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

№ Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Telegraph-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 103.

Sonnabend, den 23. Dezember

1916.

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von
Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln
vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1355).

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung wird
folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung den Landeszen-
tralbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden zu-
stehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten, für
den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten von
Berlin übertragen. Die gleichen Behörden werden zu Auf-
sichtsbehörden im Sinne des § 7 Abs. 2 bestimmt.

§ 2.

Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zugewiesen sind,
werden von der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Peters.

Der Minister des Innern.

J. A.: Schloffer.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hier-
durch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 19. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff

Ausführungsbestimmung

zur Bundesratsverordnung über Buchweizen und Hirse
vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1031).

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 29. Juni
1916 (R.-G.-Bl. S. 625) wird folgendes bestimmt: Zustän-
dige Behörde im Sinne des Zusatzes zu § 3 Abs. 2 der Ver-
ordnung vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1031) ist
der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 9. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

J. A.: Freiherr von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Kohlrüben

vom 1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom
1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1316) wird zu deren Aus-
führung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident,
für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die

Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze be-
stimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde
anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleich-
gestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden
übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu
erlassen.

B. Im einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in
die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Be-
sitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmi-
gung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die
nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnun-
gen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadt-
kreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete
Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von
diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unter-
nehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tier-
halter Kohlrüben vor anderen Futtermitteln verbrauchen, be-
vor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadt-
kreisen der Gemeindevorstand. Beiglitig für den Fall der
Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu be-
lassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Be-
stimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der
Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zent-
ner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an
Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die
Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis
ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrech-
nung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der
Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben
oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Rehsperlingk.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch
zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 18. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbin-
dung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-
Bl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicher-
heit Folgendes angeordnet:

1. Wer bei der Uebernahme, Ausführung oder Weiter-
vergebung von Heeresnäharbeiten den allgemeinen oder be-

sonderen Vertragsbedingungen, zu deren Einhaltung er sich gegenüber einem Kriegsbelleidungsamt verpflichtet hat, zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 24. November 1916.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 20. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S.-S. S. 451 ff.) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. In soweit das Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2. Mit Gefängnis bezw. Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Posen, den 10. Dezember 1916.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**
von Bock und Polach.

Um möglichst viel Kräfte für die Kriegswirtschaft freizumachen, wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851 (S.-S. S. 451) im Interesse der öffentlichen Sicherheit hiermit folgendes angeordnet:

Die Inangriffnahme von Neu- und Umbauten, die der hauptzeitlichen Genehmigung bedürfen, ist verboten, so lange nicht auch die Genehmigung seitens des stellv. Generalkommandos dazu vorliegt.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot durch Bauherren und Bauunternehmer werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 10. Dezember 1916.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**
von Bock und Polach.

Vom 1. Januar 1917 ab werden Vieh und Schweine von der Heeresverwaltung auf dem Viehsammelstellen Posen, Berlin, Breslau usw. nachgewogen. Falls bis zum Transport dorthin Rinder mehr als 8%, Schweine mehr als 10% und Schafe mehr als 12% ihres Abnahmegewichts verlieren, wird die Differenz vom Abnahmegewicht gekürzt. Wer hiernach sein Vieh dem Sammelhändler überfüttert abliefern, trägt den Schaden und setzt sich noch der strafrechtlichen Verfolgung aus. Der Sammelhändler ist berechtigt, den zu viel gezahlten Kaufpreis zurückzufordern.

Bissa, den 21. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Ueberweisung von Kriegsgefangenen wird in Zukunft nur dann erfolgen, wenn das stellv. Generalkommando die Ueberweisung im kriegswirtschaftlichen Interesse — im weitesten Sinne — für erforderlich hält. Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Posen ist daher angewiesen, ihrerseits Gefangene nur zu stellen, wenn das stellv. Generalkommando entsprechende Anweisung erteilt hat. Zur Beschleunigung des Geschäftsganges wird daher ersucht, darauf hinzuweisen, daß Gesuche um Zuweisung von Gefangenen nicht mehr an die Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Posen gerichtet werden. Der einfachste Weg ist vielmehr der, daß landwirtschaftliche und kleingewerbliche Betriebe ihre

Gesuche auf Stellung von Kriegsgefangenen ihrem zuständigen Landratsamt einreichen und daß dieses die Gesuche der Abteilung II b R des stellv. Generalkommandos mit seiner Stellungnahme weitergibt. Industrielle Betriebe hätten ihre Gesuche der für den Betrieb zuständigen Rgl. Gewerbe-Inspektion bezw. dem Bergverweseramt einzureichen, die ihrerseits sich gutachtlich äußern und die Weitergabe an die Fabrikationsabteilung des stellv. Generalkommandos übernehmen würden. Nachdem die betreffende Abteilung des stellv. Generalkommandos die Ueberweisung bewilligt hat, erhält die Inspektion der Kriegsgefangenenlager von hier aus davon Nachricht, zwecks Vereinbarung über Unterbringung der Gefangenen, Zeitpunkt der Ueberweisung usw.

Posen, den 4. Dezember 1916.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

gez. von Schimmelpfennig, Generalmajor.

Vorstehendes Schreiben des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten.

Bissa, den 7. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verordnung

betreffend die Verwendung giftiger Farben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwefelbaryt (Schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zinn, Zinn, Summigutti, Pikrinsäure enthalten.

§ 2. Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln in Umbüllungen, welche mit giftiger Farbe (§ 1) gefärbt sind, sowie in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe (§ 1) derart hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann, ist verboten.

§ 3. Die Verwendung der im § 1 bezeichneten giftigen Farben mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (Chromsaures Blei) in Firnis- oder Lackfarben zur Herstellung von Spielwaren ist verboten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt und verpackt sind, sowie von Spielwaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insignel.

(L. S.)

Wilhelm.
gez. von Bötticher.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 13. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung und der Ziffer 158, 161 a und 174 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung ordne ich für den Regierungsbezirk Posen an, daß in allen Bäckereibetrieben des Regierungsbezirks am Sonntag, den 24. und Sonntag, den 31. Dezember d. Js., in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 4 Uhr mittags gearbeitet werden darf.

Posen, den 14. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Boenisch.

Die Magistrate, Orts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Kreisgemeinde-Kasse bei Einfindung der Abrechnung über Kriegsfamilienunterstützung auch sämtliche darin aufgeführten Empfangsbescheinigungen (Anträge) vorgelegt werden. Für fehlende Anträge darf die Kasse den etwa darauf gezahlten Betrag nicht erstatten.

Lissa, den 20. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bewahrung unbeaufsichtigter Kinder vor Feuersgefahr.

Trotzdem immer wieder darauf hingewiesen worden ist, daß Eltern, welche auf Arbeit gehen und ihre Kinder in der Wohnung allein zurücklassen, größere Vorsicht üben möchten, damit durch Spielen mit Feuerzeug seitens der Kinder Unglücksfälle vermieden werden, kommen doch verhältnismäßig immer noch viel Fälle vor, in denen die Kinder durch Feuer verunglücken oder Brände verurursachen.

Die Herren Polizeiverwalter, Distriktskommissare und Gendarmen des Kreises weise ich daher von neuem an, die Eltern, insbesondere diejenigen, welche außerhalb der Wohnung Arbeit verrichten, vor der hiermit für die Kinder in den angegebenen Fällen verbundenen Lebensgefahr zu warnen und zu besonderer Vorsicht zu ermahnen.

Die Herren Distriktskommissarien ersuche ich, in den Gemeindevorsteherkonferenzen die Gemeindevorsteher hierüber zu belehren, sowie ihnen auch zur Pflicht zu machen, nicht nur durch persönliche Einwirkung die Eltern zur größten Vorsicht anzubahnen, sondern auch in einzelnen Fällen sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, ob für die Sicherheit der Kinder in ausreichender Weise Sorge getragen wird.

Lissa, den 19. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

1. Nur von einzelnen Schulen sind bisher dem stellvertretenden Generalkommando Sammlungen von Briefen, Postkarten und Tagebüchern aus dem Felde zugegangen. Die Eingänge aber liefern wertvolles Material. Es wird deshalb nochmals ersucht, diesen Sammlungen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und das nach den bekannt gegebenen Grundsätzen gesammelte Material bis Mitte Januar 1917 zur Weitergabe an uns zu senden.

2. Bis zu gleichem Termine ist über die bei der Beeren-, Pilz- und Sonnenblumenenernte des Jahres 1916 gemachten Beobachtungen zu berichten und dabei anzugeben, was die Schulen und Lehrerschaft zur Förderung durch Vorträge, Pilzwanderungen, Pilzausstellungen, Verbreitung von Schriften und Tafeln, Pilzauskunftsstellen, Hausfrauencurse, Maßregeln zur Verhütung von Pilzvergiftungen usw. getan haben. Sind etwa weitere Anregungen oder Ergänzungen für die Beeren- und Pilzernte sowie die Zucht der Sonnenblumen im Jahre 1917 zu geben?

3. Vom 1. Januar 1917 soll den Lehrern vom Kriegspresseamt die „Deutsche Kriegswochenschau“ zugehen. Wir bitten, diese mit Sorgfalt zu lesen und den Inhalt in geeigneter Weise, soweit es möglich ist, unterrichtlich zu verwerten.

Lissa, den 20. Dezember 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storkonek.

Nichtamtlicher Teil.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Musiketier Josef Maluschke, Sohn des Vorarbeiters Franz Maluschke in Deutsch-Wille.

* Der Rang der Räte vierter Klasse ist dem Postdirektor Reimann hier selbst verliehen worden.

* Der Kriegerverein pflegt als eine seiner erhabensten Aufgaben die Unterstützung seiner bedürftigen Mitglieder und ihrer Angehörigen und hält aus dieser Gesinnung heraus alljährlich eine Weihnachtsfeier ab, in der er die Witwen und Waisen gestorbener oder gefallener Kameraden und alte Veteranen mit Spenden bedenkt. Sie wird immer zu einem erhebenden Akt gestaltet. Auch gestern hatten sich dazu außer den zu Besuchenden viele Angehörige des Vereins in Ritsches Saal eingefunden. Ein Kinderchor sang unter Kantor Grellichs Leitung entzückende Weihnachtslieder und Pastor Willigmann legte den jungen und alten Gästen des Vereins in packender Ansprache die Bedeutung der Weihnachtsfeier, des Festes der Liebe trotz Not und Tod dar. Der Vorsitzende Geheimrat Justizrat Arndt richtete gleichfalls herzliche Worte an die Versammlung und Kamerad Seepold verteilte sodann die Gaben, die auf langer Tafel unter strahl-

enden Weihnachtsbäumen standen. 28 Waisen, 28 Witwen, 14 Kriegerfrauen und 9 Veteranen wurden mit je 10 Mark beschenkt, die Kinder außerdem mit Pflöckchen, Klößen und Pfefferkuchen. Weitere Lieder und einige Quartettvorträge der Stadtkapelle verschönten die Feier.

* Lissaer Notgeld ist gestern zum ersten mal in den Verkehr gekommen. Vorläufig sind nur die Gutscheine zu einer halben Mark ausgegeben worden. Die andern Werte sollen bald folgen.

* Der Postdienst zu Weihnachten und Neujahr. Am 24. Dezember ist in Lissa Schalterdienst wie Sonntags, Paketannahme wie Wochentags. Am 25. und 26. sind sämtliche Annahmeschalter wie Sonntags geöffnet. Ortsbriefbestellung am 24., 25. und 26. wie Sonntags; Ortsgeldbestellung am 24. und 26. einmalig, Ortspaketbestellung am 24. wie Wochentags, am 26. einmalig, am 25. fällt sie aus. Landbestellung am 24. und 26. einmalig, am 25. fällt sie aus. — Neujahrsdienst: Am 31. Dezember und 1. Januar Schalterdienst wie Sonntags, am 31. nur Postwertzeichenverkauf wie Wochentags. Ortsbriefbestellung am 31. zweimal, um 7 und 2 Uhr, am 1. wie Wochentags; Ortsgeldbestellung am 31. einmal, am 1. fällt sie aus. Ortspaketbestellung am 31. nur einmal, am 1. fällt sie aus. Landbestellung am 31. und 1. nur einmalig.

* Keine Ausgabe von Sonntagskarten. Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschenden besonderen Betriebsverhältnisse werden die für den Ausflugsverkehr aufliegenden Sonntagskarten vom Sonntag, den 24. d. Mts. ab bis auf weiteres nicht mehr ausgegeben. Im Vorverkauf gelöste Sonntagskarten sind von diesem Tage ab ebenfalls nicht gültig.

* Kriegsgefangenenhilfe Posen Oberpräsidentium. Es sind vielfach Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die Post an die im französischen Operationsgebiet unter englischer Oberhoheit stehenden Kriegsgefangenen zu versenden ist. Die Sendungen sind über das General-Post-Office in London zu senden; eine genaue Adresse würde also z. B. lauten:

Kriegsgefangenensendung.

To the prisoner of war Heinrich Meyer Nr. 485
Nr. 11 Prisoners of War Company in France
o/o General-Post-Office

London
England.

Sinsichtlich der Kriegsgefangenen in Rußland (einschließlich Sibirien) bringt ferner die Kriegsgefangenenhilfe die erfreuliche Tatsache zur Kenntnis aller Beteiligten, daß die russische Regierung amlich mitgeteilt hat, der bei Geldsendungen in Anrechnung gebrachte Abzug von 35% sei nunmehr aufgehoben; die einbehaltenen Beträge würden den Gefangenen nachvergütet.

* Die Kriegsgefangenenhilfe Posen Oberpräsidentium macht Angehörige und Wohltäter von Kriegs- und Zivilgefangenen in Frankreich wiederholt darauf aufmerksam, daß Mittel und Wege gefunden sind, die Einzelversorgung der Gefangenen mit Paketen zweckmäßiger und billiger zu gestalten. Es können Normalpakete und zwar Ewarenpakete zu 6,50 M. und 13 M., Wäschepakete zu 11,20 M. und 18,50 M., Rauchwarenpakete zu 4 M. und 10 M., sowie Pakete gemischten Inhalts zu 8 M. bei der Kriegsgefangenenhilfe bestellt werden, die dann das Weitere vermitteln. Leider wird von dieser außerordentlich nützlichen Einrichtung, die erstens die Bestände der Heimat schon und zweitens eine schnelle und sichere Zustellung der Liebesgaben gewährleistet, immer noch sehr wenig Gebrauch gemacht. Die Kriegsgefangenenhilfe empfiehlt daher von Neuem allen beteiligten Kreisen angelegentlich diese Art der Versorgung, die sich durchaus bewährt hat.

Um ferner Gelegenheit zu geben, Gegenstände, die nach Art und Preis für den Normalpaket-Verkehr ungeeignet sind, vom neutralen Ausland aus an die Kriegsgefangenen in Frankreich und Italien gelangen zu lassen, ist neuerdings auch ein sogenannter „Bestelldienst“ für Einzelgegenstände eingerichtet worden. In gleicher Weise, wie der Ueberweisungsverkehr, kann dieser Bestelldienst von den Angehörigen benutzt werden, stets jedoch nur durch Vermittlung der Kriegsgefangenenhilfe, die bereit ist, hierüber jede gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu erteilen. Bestellt werden können nur die Gegenstände, welche in dem bei der Kriegsgefangenenhilfe erhältlichen Verzeichnis aufgeführt sind.

* Vorzeitige Schulentlassung. Eltern und Vormünder seien darauf aufmerksam gemacht, daß auch am 1. Januar 1917 wie im Vorjahre eine außerordentliche Schulentlassung stattfindet, durch die auf Antrag ohne Rücksicht auf den Schuleintritt alle Kinder, die bis zum 30. Juni 1917 das 14. Lebensjahr vollenden und die geistige und sittliche Reife haben, entlassen werden können. Bei der Beurteilung der geistigen Reife kann im allgemeinen und namentlich bei Mädchen möglichste Rücksicht geübt werden. Der Antrag ist beim Kreisschulinspektor zu stellen.

Echten Schweizerkäse

empfang und empfiehlt

J. Krischker.

Als Festgeschenk

empfehlen

Zigarren und Zigaretten

in allen Preislagen und Packungen

Laske & Land.

Fertig am Lager:

Wlster

in allen Größen und Formen,

Joppen in guten
Qualitäten

Knaben-Anzüge

empfehlen in großer Auswahl
billigst

S. J. Landsberg Söhne,

Markt 15,

neben der Schwan-Apothek.

Wolhofsfreien Bunsch

sowie verschiedene

Bünsche

empfehlen

Laske & Land.

Steinbaukasten

in jeder Größe,

Spiele aller Art

von 10 Pf. bis 6 M. das Stück
empfehle in größter Auswahl
und den neuesten Mustern
preiswert.

Ausstellung im 1. Stocke

Markt 25.

Oskar Eulitz

Buch- und Papierhandlung.

Metallbetten an Private.
Katalog frei.
Hölzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.

Kaninchen



und andere Kleintiere,
die man kaufen oder verkaufen
will, werden mit gutem Erfolg im
„Lissaer Anzeiger“ gesucht oder
angeboten.

Kaiserhof-Theater. Dienstag, den 26. Dezember
Einmaliges Gastspiel der Gerlach-Gesellschaft.

Neu!

Großer Erfolg!

Neu!

Die Liebesinsel.

Lustspiel in 3 Akten von A. Meidhart.

Ueber größere und kleinere Bühnen bereits mit starkem
Erfolge die Kunde gemacht.

Preise im Vorverkauf: (Buchhandlung von A. Fenske) Loge
2,25 M., 1. Sperrsiß 2 M., 2. Sperrsiß sowie Balkon 1,50 M.

An der Kasse: dieselben Preise, außerdem 2. Platz (nichtnumeriert)
1 M., Stehplatz 75 Pfg. Schüler- und Militärstehtplatz 50 Pfg.

Kasseneröffnung 7 Uhr. Anfang pünktlich 7 1/2 Uhr. Ende 10 Uhr.

Nachmittags 4 1/2 Uhr

Kinder-Vorstellung

Der lustige Pipifay.

Ein fröhliches Kindermärchen in 3 Akten.

Vorverkauf (im Theater) von 2—3 Uhr. Preise 1 M., 60 Pfg.
und 30 Pfg.

Eintritt 4 Uhr.

Anfang 4 1/2 Uhr.

Ende 6 Uhr.

Zentrifugen „Apollo“, „Swecia“, „Diabolo“, „Baltic“
und kleine „Domo“-Separatoren,

„Gorlicia“ und „Weberische“ Hausbadöfen
sind die Besten,
empfehlen

W. Horowski, Maschinenhandlung.

Kaiser-Friedrich-Straße 86.

Telephon 202.

Verlobungs-Anzeigen

auf Bütteln- und andern
feinen Papieren und Karten
liefert in kürzester Frist
die

Buchdruckerei A. Schmädicke

Schloßstraße 20.

Zur Aufmunterung

Gute Bücher

als Trost im Leid

liefert in reichster Auswahl

Oskar Eulitz, Markt 25.

Vergrosserungen

in vornehmster Ausführung

selbst nach mangelhaften Originalbildern

liefert unter Garantie vollster Ähnlichkeit

Udo Mertens

Fernsprecher 183.

Hofphotograph.

Fernsprecher 183.